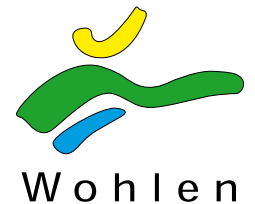


Gemeinderat Wohlen

3033 Wohlen Hauptstrasse 26
www.wohlen-be.ch gemeinderat@wohlen-be.ch
Telefon 031 828 81 11 Fax 031 828 81 39

Einwohnergemeinde



Wohlen, 11. April 2016

Reform der politischen Strukturen; Anpassung Rechtsgrundlagen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem der Gemeinderat in der ersten Jahreshälfte 2015 die Reformthemen und seine Haltung dazu definierte, fand am 19. August 2015 eine Informationsveranstaltung statt. Dies war der Startschuss für eine umfassende Vernehmlassung.

Der Gemeinderat befasste sich am 27. Oktober 2015 intensiv mit den Vernehmlassungseingaben und fasste zu jedem Thema einen Beschluss.

Gestützt auf diese Beschlüsse werden nun die entsprechend nötigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen (Gemeindeverfassung, Abstimmungs- und Wahlreglement, Behördeentschädigungsreglement) vorgenommen. Der Gemeinderat hat diese Anpassungen am 29. März 2016 im Rahmen einer ersten Lesung zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Nebst diversen formalen Anpassungen an das übergeordnete Recht (z.B. heisst es gemäss dem neuen Rechnungsmodell HRM2 nicht mehr Voranschlag sondern Budget, Änderungen ergaben sich auch im Bereich Abstimmungen und Wahlen) wurden schwergewichtig folgende Anpassungen vorgenommen:

a) Gemeindeverfassung

Artikel	Thema	Erläuterungen
Art. 7	Amts-dauer, Amtszeit-beschränkung	Der Absatz 4 ist überholt und kann aufgehoben werden. Das externe Rechnungsprüfungsorgan ist gemäss Gemeindegesetzgebung ebenfalls ein Gemeindeorgan, auf das die Regeln über die Amtsdauer anzuwenden ist. Die Gemeindeversammlung wählte im Juni 2015 das Rechnungsprüfungsorgan erstmals für eine Periode bis Ende Juni 2018.
Art. 16	Urnenabstimmung	Planungsgeschäfte sollen zwingend an einer Urnenabstimmung entschieden werden, wenn Grundstücke von mehr als 5'000 m ² betroffen sind.
Art. 17bis	Fakultatives Referendum	Die Argumente des Referendumskomitees werden neu zwingend in der Botschaft dargestellt.
Art. 25	Zusammensetzung Gemeinderat	Hier wird neu festgelegt, dass für das Gemeindepräsidium für die ersten drei Amtsmonate eine Übergangslösung (reduziertes Pensum und reduzierte Besoldung) festgelegt werden kann.

Art. 26	Allgemeine Zuständigkeit Gemeinderat	Mit dem neuen Absatz 4 soll die jahrelange Praxis der Gemeinde Wohlen, dass der Gemeinderat über die Schaffung und Aufhebung von Stellen beschliessen kann, auf Verfassungsstufe geregelt werden.
Art. 38ter	Aufsichtsstelle für Datenschutz	Gemäss übergeordneter Gesetzgebung muss die Aufsichtsstelle im Organisationsreglement (bei uns der Gemeindeverfassung) definiert sein. Sie ist auch im Datenschutzreglement definiert.

b) Abstimmungs- und Wahlreglement

Art. 5	Amtszwang / Ablehnungsgründe	Mit dem übergeordneten Recht (Gemeindegesezt) wurde der Amtszwang abgeschafft. Deshalb kann dieser Artikel aufgehoben werden.
Art. 22ff	Abstimmungs- und Wahlausschuss	Seit kurzem gelten auf Kantonsstufe ein neues Gesetz und eine neue Verordnung über die politischen Rechte. Für die Gemeinden besteht grundsätzlich wenig Anpassungsbedarf. Am wichtigsten ist die Vorgabe, dass verschiedene Handlungen zwingend durch den Ausschuss vorzunehmen sind. Daneben haben Details geändert (z.B. betreffend die Vernichtung von nicht abgestempeltem Abstimmungs- und Wahlmaterial). Dies wurde nun alles berücksichtigt.
Art. 26	Abstimmungsmaterial	In der Botschaft sollen auch die Argumente von Referendumskomitees dargestellt werden. Dieses Recht hatten bisher nur Initiativkomitees.
Art. 38, 39,40,41, 43	Fristen	Anpassung von Fristen, die bisher nicht eingehalten werden konnten, wenn die Urnenwahlen zusammen mit einer eidg. oder kant. Abstimmung durchgeführt wurden.

c) Behördeentschädigungsreglement

Art. 4, 5	Taggelder / Sitzungsgelder	Die Tag- und Sitzungsgelder sollen von heute Fr. 30.- auf Fr. 45.- und die Abendsitzungen von heute pauschal Fr. 60.- auf neu Fr. 80.- erhöht werden.
Art. 6	Spesen	Die Kilometerentschädigung soll von 55 Rp. auf 60 Rp. erhöht werden. Somit würde für Behördenmitglieder die gleiche Entschädigung gelten wie für das Gemeindepersonal.
Art. 8	Besoldung Gemeindepräsidium	Die heutige Regelung, dass der Gemeinderat innerhalb eines Besoldungsrahmens den Lohn für das Gemeindepräsidium festlegt ist nicht unproblematisch. Neu soll sich die Besoldung des Gemeindepräsidiums nach dem kantonalen Gehaltssystem richten. Die Besoldung wird für die erste Amtsdauer und ab der zweiten Amtsdauer klar definiert. Die

		<p>Besoldung bewegt sich auch mit dieser Neuregelung im bisherigen Besoldungsrahmen.</p> <p>Weiter wird im Absatz 2 nochmals auf die mögliche Übergangslösung während der ersten drei Amtsmonate und die damit verbundene Besoldungsreduktion hingewiesen.</p>
Art. 12, 13	Personalvorsorge	Anpassung an die heutigen Bestimmungen unserer Personalvorsorge.
Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21	Austritt Gemeindepräsidium	Diverse Anpassungen. Speziell, da der bisherige Begriff der Rente verwirrend ist.

Der Gemeinderat führt nun eine öffentliche Vernehmlassung zu den vorliegenden Reglementsanpassungen durch. Diese dauert bis zum 31. Mai 2016. Danach wird der Gemeinderat die Reglemente in einer zweiten Lesung beraten und die Urnenabstimmung zur Gemeindeverfassung (voraussichtlich für die Volksabstimmung vom 27. November 2016) sowie das Gemeindeversammlungsgeschäft für das Abstimmungs- und Wahlreglement und für das Behördeentschädigungsreglement (voraussichtlich 25. Oktober 2016 oder 7. Dezember 2016) vorbereiten.

Gerne geben wir Ihnen die Reglemententsanpassungen in die Vernehmlassung und freuen uns auf Ihre Vernehmlassungsbeiträge. **Bitte reicht diese bis spätestens am 31. Mai 2016 schriftlich oder per e-mail dem Präsidialdepartement, Thomas Peter (thomas.peter@wohlen-be.ch) ein.**

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident
sig. Bänz Müller

Gemeindeschreiber
sig. Thomas Peter